

## Die Anmeldung von Säcken.

Die heutige „Wiener Zeitung“ bringt eine Verordnung, betreffend die Anmeldung von Säcken. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet, wie folgt:

Der Anmeldepflicht (§ 2) unterliegen: Neue, sowie gebrauchte Säcke für Getreide, Mehl, Kleie (Getreideabfälle), Schafwolle und andere landwirtschaftliche Produkte, sowie Zucker, Zement, Kunstdünger, Salz, chemische Produkte, Reis, Kaffee u. dgl., soweit diese Säcke aus Jute, Hanf, Flachs oder Baumwolle erzeugt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke leer, teilweise oder ganz gefüllt sind und ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke im Gebrauch oder auf Lager sich befinden.

Zur Vorratsanmeldung sind verpflichtet: 1. Personen oder Firmen, die in ihren Betrieben die oben bezeichneten Säcke zur Verpackung ihrer Erzeugnisse, beziehungsweise zur Einlagerung regelmäßig verwenden oder Waren in Säcken in Verkehr bringen, wie Mühlen, Zucker-, Kunstdünger-, Zementfabriken, Salzverschleißer u. dgl.; 2. Personen oder Firmen, welche sich mit dem Verleihen von Säcken befassen; 3. Personen oder Firmen, die sich gewerbmäßig mit der Herstellung und dem Verkauf von Säcken befassen (Sackkonfektionsanstalten, Säckehändler); 4. Landwirte (Pächter), landwirtschaftliche Unternehmungen (Genossenschaften); 5. Magazinsunternehmungen, Lagerhäuser, Entrepôts, Fuhrwerksunternehmungen u. dgl.

Diejenigen, deren Sackvorrat in allen Sorten zusammen weniger als 500 Stück beträgt, sind zur Anmeldung nicht verpflichtet. Betreffs der Anmeldung der im Besitze von Behörden und Aemtern befindlichen Vorräte werden besondere Verfügungen getroffen.

Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, hat die am 31. März 1916 in seinen Betrieben (Wirtschaften) oder Lagerräumen befindlichen Mengen von den oben aufgezählten Säcken bis längstens 10. April 1916 im Wege der Baumwollzentrale in Wien, I. Maria Theresienstraße 32 bis 34, beim Handelsministerium anzuzeigen. Säcke, die sich am 31. März 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Leere Säcke, welche zum Zwecke der Aufbewahrung bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen. Sackverleiher haben nicht nur die in ihren Lagerräumen befindlichen Mengen, sondern auch die verliehenen Säcke anzumelden. Von Sackverleihern entlehnte Säcke sind von den Entlehnern nicht anzuzeigen. Die Anzeigen haben ausschließlich auf den von der Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken auf Grund der besonderen, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen. Dieselbe Anzeige hat in gleicher Weise nach dem Stande vom 31. Mai, 31. Juli und 30. September 1916 bis zum 10. Tage des darauffolgenden Monats zu geschehen. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.